Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) für den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck

Inhaltsverzeichnis

Teil I		Seite
Beschreibung des Sonderlandeplatzes		2 - 3
1.	Allgemeine Angaben	2
2.	Angaben über die Flugbetriebsanlagen	3
Teil II		
Benutzungsvorschriften für den Sonderlandeplatz		4 - 8
1.	Anwendbarkeit	4
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen	4 - 6
2.1.	Befugnis zum Starten und Landen	4
2.2.	Stationierung von Luftfahrzeugen	4
2.3.	Start- und Landeeinrichtungen	5
2.4.	Rollen und schleppen	5
2.5.	Abfertigung	5
2.6.	Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen	5
2.7.	Statistik	5
2.8.	Lärmschutz	5
2.9.	Wartung und Waschen	5
2.10.	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	5
3.	Betreten und Befahren	6
4.	Sonstige Betätigung	6
5.	Sicherheitsbestimmungen	7
6.	Fundsachen	7
7.	Umweltschutz	7
8.	Schlussbestimmungen	8

Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) für den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

Änderungen werden in den „Nachrichten für Luftfahrer" sowie im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) bekannt gegeben.

1. Allgemeine Angaben:

1.1.	Bezeichnung:	Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck, ICAO-Abkürzung : EDSN
1.2.	Lage:	1,8 km westlich vom Zentrum der Gemeinde Neuhausen ob Eck und ca 6,5 km östlich der Stadt Tuttlingen
1.3.	Bezugspunkt:	047° 54' 15" N 008° 55' 07" O
1.4.	Höhe über NN:	801,70 m (2630 ft)
1.5.	Zugelassene Luftfahrzeuge:	-Flugzeuge bis 5700 kg MTOW -Hubschrauber -Motorsegler (selbststartend) -Ultraleichtflugzeuge
1.7.	Betriebszeit:	Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ/MESZ bzw. SS + 30 Min, was früher außerhalb dieser Zeiten sowie Samstag, Sonntag und Feiertage PPR 1 Stunde
1.8.	Flugplatzhalter:	Zweckverband Gewerbepark Neuhausen ob Eck / Tuttlingen D - 78579 Neuhausen ob Eck Tel.: 07467 / 1216 Fax.: 07467 7 1236
1.9.	Flugplatzbetreiberin:	take off GewerbePark Betreibergesellschaft mbH D - 78579 Neuhausen ob Eck Flugleitung: Tel.: 07467 / 910432 Fax.: 07467 / 910433
1.10.	Paß- und Zollabfertigung	keine, jedoch Befreiung vom Zollflugplatzzwang beantragt
1.11.	Übernachtungsmöglichkeit	Neuhausen ob Eck (1,5 km), Tuttlingen (8 km)
1.12.	Gaststätten:	Parkrestaurant im Gewerbepark, weitere in Neuhausen ob Eck

1.13.	Verkehrsanbindung:	Der Flugplatz ist über die B 311 erreichbar, Einfahrt Gewerbepark
1.14.	Sanitätsbereitschaft:	Rettungsleitstelle, Tel. 07461 / 4343 oder Notruf 112
1.15.	Verfügbare Verkehrsmittel:	Linienbus mit Haltestelle am Gewerbepark, Taxi
1.16.	Tankmöglichkeiten:	keine
1.17.	Feuerlöschfahrzeug und Bergungsgerät:	Ein Löschfahrzeug mit 1600 l Wasser, 280 l Schaum, 250 kg Trockenlöschpulver, div. Feuerlösch- und Bergungsgeräte.
1.18.	Bauschutzbereich:	Bauschutzbereich gemäß § 12 Luft VG, Bauhöhen gemäß § 13 Luft VG festgelegt

2. <u>Angaben über die Flugbetriebsanlagen</u>

2.1. Start- und Landebahn

2.1.1. Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge

	Richtung	Länge	Breite
a) Asphaltbahn	090° / 270°	1248 m	30 m

b) Die befestigten Vorkopfstreifen von jeweils 57 m können zum Starten mitbenutzt werden.

2.1.2. Hubschrauberlandeplatz: 50 x 50 m

2.2. Rollwege: Breite 7,5 m / 15 m Asphalt

2.3. Abstellflächen / Hallenvorfeld: Asphalt

2.4. Windrichtungsanzeiger: Windsäcke südlich der Aufsetzpunkte

2.5. Sonstige Anlagen:

2.5.1.	Signalfeld:	gemäß Anlage zu § 6 LuftVO
2.5.2.	Ortungshilfen:	nicht vorhanden
2.5.3.	Hindernismarkierung:	nicht vorhanden
2.5.4.	Markierungshilfen:	Start- und Landebahnbezeichnungs- und Schwellenmarkierung, Start-/Landebahnmittel-Markierung, Rollbahnmittelmarkierung
2.5.5.	Abstellflächen:	gemäß Anlage

Teil II

Benutzungsvorschriften für den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter bzw. der Betreiberin des Sonderlandeplatzes.

1.2. Wer den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck mit Luftfahrzeugen nutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Flugplatzbetreiberin unterworfen.

1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1. Für den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck besteht keine Betriebspflicht. Für alle Flugbewegungen gilt generell eine PPR-Regelung.

2.1.2. Die Benutzung des Sonderlandeplatzes Neuhausen ob Eck ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet für Flugzeuge, Hubschrauber, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler. Für andere Luftfahrzeuge bedarf es der gesonderten Zustimmung der Flugplatzbetreiberin und der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde. Benutzungsbeschränkungen sind im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland", in den „Nachrichten für Luftfahrer" und im „VFR Bulletin" veröffentlicht.

2.1.3. Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzbetreiberin oder den Beauftragten auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2. Stationierung von Luftfahrzeugen

2.2.1. Für jede zeitlich begrenzte Stationierung, die den Zeitraum von einer Woche überschreitet oder für jede dauerhafte Stationierung eines Luftfahrzeuges auf dem Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck ist die Erlaubnis der Flugplatzbetreiberin erforderlich. Die Erlaubnis kann mit Formblatt beantragt werden.

2.2.2. Die Flugplatzbetreiberin behält sich vor, in begründeten Fällen (z.B. bei Luftfahrzeugen mit übermäßiger Geräuschentwicklung) eine Stationierung auf dem Sonderlandeplatz zu versagen oder zu widerrufen.

2.3. Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugleitung gebunden; insbesondere kann bei Nichteinhaltung der festgelegten An- und Abflugrouten (Anlage) eine weitere Nutzung des Landeplatzes verweigert werden.

2.4. Rollen und Schleppen

2.4.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Luftfahrzeuge dürfen in oder aus Hallen oder Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Rollbewegungen sind mit der Flugleitung zu koordinieren.

2.4.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.5. Abfertigung

2.5.1. Abfertigungsplätze werden vom Flugleiter zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von ihm eingewiesen.

2.5.2. Eine andere Benutzung der Abfertigungsplätze, z.B. zu Wartungsarbeiten oder zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung der Flugleitung zulässig.

2.6. Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen

2.6.1. Luftfahrzeuge sind so abzustellen, dass der Rollverkehr nicht gestört wird. Aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen kann der diensthabende Flugleiter als Beauftragter der Flugplatzbetreiberin das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, durch geeignetes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen lassen.

2.6.2. Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen.

2.6.3. Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Regelungen über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flugplatzbetreiberin nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.7. Statistik

Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzbetreiberin die für statistische Erhebungen erforderlichen Angaben zu machen.

2.8. Lärmschutz

Luftfahrzeugführer haben auf dem Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck und in seiner Nähe Lärmbelastungen, die durch die Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Bei Probeläufen von Triebwerken haben Luftfahrzeugführer die Anordnungen der Flugleitung zu befolgen.

2.9. Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen auf den öffentlichen Flugbetriebsflächen sind nicht zulässig. Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen auf den Verkehrsflächen bedürfen der Zustimmung der Flugplatzbetreiberin.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf

es die Flugplatzbetreberin, auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die Flugplatzbetreiberin nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flugplatzbetreiberin dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Betreten und Befahren

Im Gewerbepark gilt die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichen sind auf jeden Fall zu beachten.

3.2. Flugbetriebsbereich

3.2.1. Der durch Absperrungen oder durch Schilder gekennzeichnete Flugbetriebsbereich darf nur mit Zustimmung der Flugplatzbetreiberin betreten oder befahren werden. Zu dem Bereich gehören insbesondere:
- die Start- und Landebahn
- die Rollbahnen mit den daran angrenzenden Abstellflächen
- das Vorfeld der Halle 3

3.2.2. Die Flugplatzbetreiberin kann die Zustimmung nach Nr. 3.2.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und, wenn sie es für erforderlich hält, widerrufen.

3.2.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter Führung eines Beauftragten der Flugplatzbetreiberin besichtigt werden.

3.2.4. Die Beauftragten der Luftfahrt-, Polizei-, Zoll-, Grenz- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie haben außer in Notfällen die Flugplatzbetreiberin hiervon vorher zu benachrichtigen.

3.2.5. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Flugleitung besonders zu kennzeichnen.

3.2.6. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.2.7. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Nr. 3.2.1. notwendige Zustimmung erteilt die Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale oder Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich vorher zu informieren.

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flugplatzbetreiberin, die auch ein an sie zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Ton- und Fernseh-

aufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlung, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlung, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der Flugplatzbetreiberin. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden.

4.3.2. Fracht, Kisten, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die zusätzlich in der Anlage aufgeführten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Sonderlandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Andernfalls kann die Flugplatzbetreiberin die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

7.2. Abwasser

In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem Gebrauch verändertes Wasser (Schmutzwasser) eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art.
Mitarbeitern der Flugplatzbetreiberin oder von ihr beauftragten Personen ist zu Kontrollzwecken Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Der Flugplatzbetreberin ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe anzuzeigen.

7.3. Abfall

Der Anfall von Abfall ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen. Näheres regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tuttlingen. Die Satzung liegt im Büro der take off GewerbePark Betreibergesellschaft mbH zur Einsichtnahme aus.

7.4. Sonstige Bestimmungen

7.3.1. Es dürfen nur FCKW – freie Waschmittel, Reiniger und Schmierstoffe verwendet werden.

7.3.2. Laufenlassen von Luftfahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7.3.3. Für Verstöße gegen Natur- und Umweltschutzgesetze haftet der Verursacher.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Einwilligungen

Die nach der FBO notwendigen Einwilligungen sind jeweils im voraus einzuholen.

8.2. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Regelungen dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann durch die Flugplatzbetreiberin vom Flugplatz verwiesen werden.

8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neuhausen ob Eck, Gerichtsstand ist Tuttlingen.

8.4. Zustellungsbevollmächtigte

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flugplatzbetreiberin auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

8.5. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich – rechtlichen Grundlagen des Flugbetriebes einschließlich der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

8.6. Inkrafttreten
Diese Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 20.04.2000 in Kraft.

Neuhausen ob Eck, den 04.04. 2000

(Geschäftsführer)

Genehmigt: 17.05.2000
Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 4 - Straßenwesen u. Verkehr

Ast

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG 81

Anlagen:

Anlage 1 „Sicherheitsbestimmungen"
Anlage 2 „Flugplatzdarstellungskarte"
Anlage 3 „Platzrunden"
Anlage 4 „Formblatt Stationierungserlaubnis"